



Republik Österreich
DER BUNDESKANZLER

II-2707 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
DVR: 0000019

Z1. 353.110/24-III/4/85

14. Mai 1985

1192 IAB
1985-05-17
zu 1206 J

An den
Präsidenten des Nationalrates
Anton BENYA

Parlament
1017 W i e n

Die Abgeordneten zum Nationalrat Posch, Dr. Hieden, Gärtner, Dr. Gradenegger, Dr. Gradischnik, Schober, Roppert, Fister und Genossen haben am 20. März 1985 unter der Nr. 1206/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Lockerung der Archivsperre zugunsten der wissenschaftlichen Forschung gerichtet, welche folgenden Wortlaut hat:

"Sind seitens des Bundeskanzleramtes Maßnahmen in Aussicht genommen, um die die österreichische Geschichtsforschung behindernde strikte Einhaltung der 40jährigen Archivsperre im Interesse ernsthafter wissenschaftlicher Forschungen, bei Wahrung der Datenschutzrechte von Betroffenen, zu lockern oder teilweise aufzuheben?"

Grundsätzlich ist zu bemerken, daß der Festsetzung von Archivsperrfristen eine Interessensabwägung zugrunde liegt. Es ist einerseits Interesse etwa jeder zeitgeschichtlichen Forschung, möglichst aktuellen Zugang zu Archiven zu gewinnen, während andererseits im Interesse der Betroffenen bzw. der Amtsschwiegenheit eine länger dauernde Archivsperre geboten ist. Die jeweilige Dauer einer Archivsperre ist Ausdruck eines Kompromisses dieser Interessen.

Die in Österreich in Geltung stehenden Archivsperrfristen entsprechen dem europäischen Durchschnitt. Von einer die Geschichtsforschung behindernden beson-

- 2 -

ders langen Archivsperre in Österreich kann nicht gesprochen werden. Ich bin aber im Interesse der zeitgeschichtlichen Forschung bereit, die derzeit bestehende Regelung einer Überprüfung zu unterziehen.

Die Benützung der vom Österreichischen Staatsarchiv verwahrten Archivalien ist derzeit durch Richtlinien des Bundeskanzleramtes geregelt, deren letzte Fassung vom 12. September 1974 stammt.

Grundsätzlich können Archivalien, seit deren Entstehen mindestens 20 Jahre vergangen sind, vom Bundeskanzleramt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium, in dessen Bereich das Archivale entstanden ist, über Ansuchen zur Benützung freigegeben werden, wenn der Benützungswerber Hochschullehrer oder ein wissenschaftliches Institut oder eine von einem solchen beauftragte Person oder Sonderbeauftragter eines Bundesministeriums oder Archivbeamter ist. Bei ausländischen Benützungswerbern muß auch noch die materielle Reziprozität mit dem Heimatstaat des Benützungswerbers gegeben sein. In Akten, die noch keine 20 Jahre alt sind, wird grundsätzlich keine Einsicht gewährt. Archivalien, seit deren Entstehen mindestens 40 Jahre vergangen sind, sind zur allgemeinen Benützung freigegeben.

Bei der Einsichtnahme in Archivalien aller Art sind allerdings, wie dies in der parlamentarischen Anfrage ohnehin erwähnt wird, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

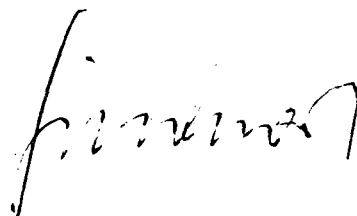
Personenbezogene Daten in Archiven sind durch das Grundrecht des § 1 DSG erfaßt, welches den Betroffenen das Recht auf Geheimhaltung insbesondere insoweit einräumt, als nicht die Datenübermittlung im überwiegenden berechtigten Interesse eines Dritten geboten ist.

Um nun das Verhältnis des Interesses an wissenschaftlicher Forschung zum Interesse des Betroffenen an Geheimhaltung exakter als in der genannten Grundrechtsbestimmung abzugrenzen, hat der Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes vor wenigen Tagen einen Entwurf einer (zweiten) Novelle zum Datenschutzgesetz zur Begutachtung versandt, der im Kern folgende Regelungen enthält:

- 3 -

- a) Wenn der Betroffene der Einsicht in seine Daten in einem Archiv zustimmt, soll keine Archivsperre gelten.
- b) Ohne Zustimmung des Betroffenen soll die Einsicht für Zwecke wissenschaftlicher Forschung ohne weiteres Verfahren nach Ablauf der Archivsperrfrist möglich sein. Darüber hinaus kann auch schon vor Ablauf dieser Sperrfristen eine Einsichtnahme möglich sein, wenn eine diesbezügliche Zustimmung der Datenschutzkommission eingeholt wird.

Im übrigen würde eine Lockerung der Archivsperre auch insoweit eintreten, als personenbezogene Daten, die jemandem ausschließlich in seiner Eigenschaft als staatlicher Organwalter betreffen, künftig ausdrücklich nicht mehr der datenschutzrechtlichen Geheimhaltungspflicht unterliegen sollen (vgl. § 3 Z 2 DSG idF der Regierungsvorlage 554 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen XVI. GP).

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'F. Zimmermann', is located on the right side of the page.